

Hinweise zur Düngedarfsermittlung beim Anbau einer zweiten Hauptfrucht (Zweitfrucht) – Stand 09/2018

Entsprechend Düngeverordnung vom 26.05.2017 (DüV) § 3 (2) hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen den Düngedarf der Kulturen für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln. Das gilt ebenfalls für den Anbau einer zweiten Hauptfrucht (Zweitfrucht).

Wesentliche Voraussetzung für die Einstufung einer Kulturart als zweite Hauptfrucht ist die Beerntung, die noch im aktuellen Jahr erfolgen muss.

Bei Anbau einer zweiten Hauptfrucht gelten die Beschränkungen zur Herbstdüngung nach § 6 Abs. 8 DüV u. a. Begrenzung der N-Düngungshöhe nicht. Allerdings ist dann der N-Düngedarf zwingend nach den Vorgaben des § 4 und Anlage 4 der Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln.

Anbaudauer und Aufteilung der N-Düngungsmaßnahmen unterliegen der fachlichen Entscheidung des Landwirtes unter Berücksichtigung der jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen. Hierfür werden keine gesonderten Vorgaben gemacht. Allerdings müssen Anbaudauer und Düngung aufeinander abgestimmt sein und der allgemein üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechen. Zeitpunkt und Höhe der Düngung haben sich dabei allein nach dem Pflanzenbedarf zu richten. Zweit- oder Zwischenfrüchte werden vorrangig mit dem Ziel der Ganzpflanzenernte (Grünmasseerzeugung) angebaut. Insofern dient die Düngung im Wesentlichen der Bestandesetablirung bzw. -entwicklung. Eine - bezogen auf die Pflanzenentwicklung - sehr späte Düngung kann demnach als nicht pflanzenbedarfsgerecht angesehen und damit beanstandet werden.

Ertragswerte für Kulturen, die nicht in der DüV veröffentlicht sind, finden Sie in der Tabelle „Vorgaben für die Düngedarfsermittlung zu Ackerkulturen, die nicht in der Anlage 4 der DüV enthalten sind“. Das dort aufgeführte Ertragsniveau bezieht sich auf einen Anbau als (erste) Hauptfrucht. Bei Hauptfrüchten in Zweitkulturstellung sind die kürzeren Vegetationszeiten und ggf. ungünstigeren Anbaubedingungen zu berücksichtigen. Liegt kein betriebliches Ertragsniveau für die jeweilige Zweitfrucht vor, ist das Ertragsniveau nach Anlage 4, Tabelle 2 der DüV bzw. nach o. g. Tabelle um mindestens 25 % zu reduzieren.

Aus Sicht der Düngung besteht alternativ die Möglichkeit, die Zweitkultur bei Aussaat bis 15.09. ggf. als Zwischenfrucht einzuordnen. Für die Düngedarfsermittlung kann nach Ernte/im Herbst dann das einfache Formblatt verwendet werden. Voraussetzungen und Vorgaben enthält die unten stehende Tabelle: „Düngung und Düngedarfsermittlung nach Ernte der ersten Hauptfrucht auf Ackerland“.

Bitte unbedingt beachten:

- Sollte ohne Vorliegen besonderer Gründe keine Beerntung der zweiten Hauptfrucht Zweitfrucht im Ansaatjahr stattfinden, gilt diese Kultur nicht bzw. nicht mehr als zweite Hauptfrucht. Eine erfolgte N-Düngung stellt dann ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 8 und 9 DüV dar!
- In jedem Fall gilt, dass der ermittelte N-Düngedarf nicht überschritten werden darf.

Für die Düngedarfsermittlung einer zweiten Hauptfrucht ist das Formblatt „DBE Zweitfrucht“ zu verwenden (https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Formblatt%20D%C3%BCngedarfsermittlung%20Zweitfrucht%20zum%20Ausdrucken.pdf). Es besteht ebenfalls die Möglichkeit dieses Formblatt zum Eingeben am Rechner zu nutzen (<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/822057>).

Folgende Nmin-Richtwerte sind aus den langjährigen Nachernte-Nmin-Ermittlungen des Testflächenprogramms des Landes Brandenburg abgeleitet und für die Düngedarfsermittlung der Zweitfrucht zu verwenden:

Nmin – Richtwerte für den Anbau einer zweiten Hauptfrucht (Zweitfrucht):

Bodengruppe	Nmin (kg/ha) (Langjähriger Durchschnitt nach der Ernte der Hauptfrucht)
BG1	38
BG2	36
BG3	49
BG4	56
BG5	63

Änderungen auf Grund bundesweit einheitlicher Auslegungen oder veränderte rechtliche Grundlagen sind in den Folgejahren möglich.

Tabelle:

„Düngung und Düngbedarfsermittlung nach Ernte der ersten Hauptfrucht auf Ackerland: Siehe nächste Seite!

Düngung und Düngedarfsermittlung nach Ernte der ersten Hauptfrucht auf Ackerland

1. Ohne Beerntung im Ansaatjahr gem. § 6 Abs. 9 DüV

Zuordnung als	Aussaat	Ernte im Ansaatjahr	Weitere Voraussetzungen	Düngung nach Ernte der (ersten) Hauptkultur im Sommer/Herbst zulässig	Düngung im Frühjahr zulässig	Düngedarfsermittlung für Herbstdüngung
Zwischenfrucht	bis 15.09.	<ul style="list-style-type: none"> keine Beerntung (Gründüngung) 	<ul style="list-style-type: none"> Anbaudauer mind. 6 - 8 Wochen aktive Einsaat mit praxisüblichen Aussaatmengen Düngung vor der Saat bzw. im ersten Drittel der Anbaudauer Düngung bis spätestens 01.10. 	ja, in Höhe des Pflanzenbedarfes, bis max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N/ha,	nein	<ul style="list-style-type: none"> Formblatt (Herbstdüngedarfsermittlung)
Feldfutter	bis 15.09.	<ul style="list-style-type: none"> keine Beerntung 	<ul style="list-style-type: none"> Beerntung als Feldfutter (Ganzpflanze) im Folgejahr Düngung bis spätestens 01.10. 	ja, in Höhe des Pflanzenbedarfes, bis max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N/ha,	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	<ul style="list-style-type: none"> Formblatt (Herbstdüngedarfsermittlung)
Winterraps	bis 15.09.	<ul style="list-style-type: none"> keine Beerntung 	<ul style="list-style-type: none"> Düngung bis spätestens 01.10. 	ja, in Höhe des Pflanzenbedarfes, bis max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N/ha,	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	<ul style="list-style-type: none"> Formblatt (Herbstdüngedarfsermittlung)
Wintergerste nach Getreidevorfrucht	bis 01.10.	<ul style="list-style-type: none"> keine Beerntung 				

2. Mit Beerntung im Ansaatjahr (zweite Hauptfrucht)

Zuordnung als	Aussaat	Ernte im Ansaatjahr	Weitere Voraussetzungen	Düngung nach Ernte der (ersten) Hauptkultur im Sommer/Herbst zulässig	Düngung im Frühjahr zulässig	Düngedarfsermittlung nach
Zweitfrucht/-kultur (zweite Hauptfrucht) insb. Feldfutter auch mehrjährig im Ansaatjahr oder Zwischenfrüchte zur Futternutzung	bis 15.09.	<ul style="list-style-type: none"> abschließende Beerntung 	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung des Standard-Ertragsniveaus zur Düngedarfsermittlung um mind. 25 % und entsprechende Anpassung des N-Bedarfs-wertes, wenn kein betriebliches Ertragsniveau vorliegt Anbaudauer mind. 8 - 10 Wochen Düngung bis spätestens 01.10. 	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	entfällt	<ul style="list-style-type: none"> § 4 und Anlage 4 DüV (Dokumentationsblatt Acker-, Gemüsebau, Erdbeeren)
	bis 15.09.	<ul style="list-style-type: none"> einschnittige Beerntung 	<ul style="list-style-type: none"> Beerntung als Feldfutter (Ganzpflanze) Weiterführung des Bestandes und weitere Ernte(n) im Folgejahr bei Düngedarfsermittlung ggf. Reduzierung Standard-Ertrag /N-Bedarfswert entsprechend Aussaattermin Düngung bis spätestens 01.10. 	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	§ 4 und Anlage 4 DüV (Dokumentationsblatt Acker- , Gemüsebau, Erdbeeren)
	bis 15.05.	<ul style="list-style-type: none"> mehrschnittige Beerntung 	<ul style="list-style-type: none"> Beerntung als Feldfutter (Ganzpflanze) Düngedarfsermittlung entsprechend Anzahl Schnitte ggf. Reduzierung Ertrag /N-Bedarfswert Düngung bis spätestens 30.10. 	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	§ 4 und Anlage 8 DüV (Dokumentationsblatt Grünland , Dauergrünland, mehrschnittiger Feldfutterbau)
	bis 15.09.	<ul style="list-style-type: none"> mehrschnittige Beerntung 	<ul style="list-style-type: none"> Beerntung als Feldfutter (Ganzpflanze) Düngedarfsermittlung entsprechend Anzahl Schnitte und Aussaattermin ggf. Reduzierung Ertrag /N-Bedarfswert Düngung bis spätestens 01.10. 	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	ja, unter Einhaltung des ermittelten Düngedarfs	§ 4 und Anlage 8 DüV (Dokumentationsblatt Grünland , Dauergrünland, mehrschnittiger Feldfutterbau)

